



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen:

„Gesellschaft der Freunde und Förderer des Carl Friedrich von Weizsäcker-Gymnasiums Ratingen e. V.“;

er hat seinen Sitz in Ratingen und ist in das Vereinsregister (VR 287) eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, das Carl Friedrich von Weizsäcker-Gymnasium ideell und materiell zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beihilfen für Lehrmittel, die Versorgung der Schüler mit nahrhaften Grundnahrungsmitteln am Verkaufsstand und das Sorge-Tragen für die hygienische Reinheit der Toilettenanlagen.

Der Verein hat weiterhin die Trägerschaft für die Übermittags- und Hausaufgabenbetreuung in Form einer Kooperationsvereinbarung zwischen ihm, der Schule und des Schulträgers (Stadt Ratingen) übernommen. Aus dieser Verpflichtung heraus verwirklicht der Verein den Satzungszweck durch Organisation der Hausaufgabenbetreuung mit ergänzenden Angeboten sowie deren Verwaltung und Abrechnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Ziele des Vereins zu fördern bereit ist.

Über die Aufnahme beschließt der Gesamtvorstand.

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) Schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig ist,
- b) Tod,
- c) Ausschluss des Mitgliedes aus einem wichtigen Grunde.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ein Elternteil, das Mitglied ist, kann sich von dem anderen Elternteil vertreten lassen; im Übrigen ist eine Vertretung ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende des Vorstandes oder der stellvertretende Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen durch schriftliche Einladung und durch Mitteilung in der Tagespresse ein:

- Wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- Jährlich einmal zur Beschlussfassung über den Geschäfts- und Kassenbericht.

Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen über:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes, sowie qualifizierter Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Sonstige Angelegenheiten, die der Versammlung durch den Vorstand oder durch mindestens 20 Mitglieder zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
2. Mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen über:
 - a) Änderung der Satzung,
 - b) Ausschluss eines Mitgliedes,
 - c) Auflösung des Vereins.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Vorstandes.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 4 Vorstand

Der Gesamtvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|---|-----------------------------|
| Erster Vorsitzender | geschäftsführender Vorstand |
| Zweiter Vorsitzender | geschäftsführender Vorstand |
| Kassierer | geschäftsführender Vorstand |
| Schriftführer | geschäftsführender Vorstand |
| Erster Ansprechpartner/-in der Cafeteria oder eine Vertretung. | |
| Ein Mitglied der Leitung der Hausaufgabenbetreuung/ Übermittagsbetreuung. | |
| Ein Mitglied des Schulpflegschaftsvorsitzes. | |
| Ein Mitglied des Lehrerkollegiums. | |

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

Zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinsam vertreten. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre gewählt.

Bis zur Neu- oder Wiederwahl bleibt der Vorstand im Amt.
Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit; er fertigt über seine Beschlüsse ein Protokoll an, das von dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 5 Vereinsämter und Vergütungen für die Vereinstätigkeit

Zur Erfüllung des Vereinszwecks sind zahlreiche Aufgaben und Funktionen zu erfüllen. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können hauptamtliche Mitarbeiter bestellt werden.

Der Verein kann an ehrenamtliche Mitarbeiter eine Pauschale nach den einschlägigen Steuervorschriften auszahlen.

Bei Bedarf können Vereinsämter, auch Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach einschlägigen Steuervorschriften oder nach einer Vergütungsordnung ausgeübt werden.

Der Vorstand kann im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen für die Höhe von Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB festsetzen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 7 Geschäfts- und Kassenbericht

Jährlich legt der Vorstand einen Geschäfts- und Kassenbericht vor.

Zwei Kassenprüfer prüfen jährlich einmal den Kassenbericht.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Vermögen des Vereins

Der Verein finanziert seine Ausgaben durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden.

Diese Mittel sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ratingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, vornehmlich für das Carl Friedrich von Weizsäcker-Gymnasium, verwenden muß.

§ 10

Diese Satzung tritt am 13. Oktober 1966 in Kraft.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 13. Oktober 1966

Letzte Änderung lt. Mitgliederversammlung am 15. Februar 2006

Letzte Änderung lt. Mitgliederversammlung am 16. August 2007

Letzte Änderung lt. Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2008

Letzte Änderung lt. Mitgliederversammlung am 29. Oktober 2009

Letzte Änderung lt. Mitgliederversammlung am 30. September 2013

Letzte Änderung lt. Mitgliederversammlung am 15. September 2014

Letzte Änderung lt. Mitgliederversammlung am 21. September 2015

Letzte Änderung lt. Mitgliederversammlung am 25. September 2017